

MÁRTA FATA, TÜBINGEN

Die Besiedlungspolitik Kaiser Josephs II. im Spiegel der „Hungarischen Resolutionsbücher“

»Es ist ein erwiesener Satz, dass die vermehrte Menschen-Anzahl auch die Glückseligkeit, den Reichtum und das Ansehen eines Staates vermehret [...].«¹

Die „Hungarischen Resolutionsbücher“ sind die Fortsetzung der ab Anfang des 16. Jahrhunderts bis ins 18. Jahrhundert geführten „Ungarischen Gedenkbücher“,² jener Kopialbücher, in denen die Ungarn betreffende Korrespondenz der Kaiserlichen Hofkammer mit ihren untergeordneten Organen verzeichnet wurde. Die unter der Regierung Maria Theresias erneuerte, auch „Ungarische Expedition“ genannte Reihe umfaßt etwa 30 Bände jener Verordnungen und Abschriften, die zwischen 1760 und 1824 im Bereich des Finanzwesens entstanden. Blättert man die Resolutionsbücher unter dem Aspekt der Besiedlungspolitik durch, so fällt schon auf den ersten Blick auf, daß in den Büchern zum kleineren Teil Verordnungen und Beschlüsse allgemeinen Charakters, zum größeren Teil Direktiven zu einzelnen Fällen festgehalten wurden. Da bisher eine wissenschaftliche Behandlung der Resolutionsbücher gänzlich fehlt,³ kann nur vermutet werden, daß man mit dem Anlegen der Bücher neben dem Dokumentieren wichtiger Anordnungen und Korrespondenz zugleich das Aufzeichnen der für die untere Verwaltung als Norm und Muster dienenden Beschlüsse beabsichtigte.⁴

Besonders gilt dies für die Regierungszeit Kaiser Josephs II. (1780-1790), als die Verwaltung des Habsburgerreiches sowohl auf der Ebene des Gesamtreiches als auch auf jener der Länder neugestaltet wurde.⁵ Die Bevölkerungsvermehrung als eine grundlegend wirtschaftliche Aufgabe fiel

¹ Joseph II. an Kanzler Ferenc Esterházy. 1. Mai 1784. Siehe Anm. 39.

² Zum Quellentyp der Gedenkbücher Friedrich Walter: Die sogenannten Gedenkbücher des Wiener Hofkammerarchivs. In: Archivalische Zeitschrift, 3. Folge, Gesamtreihe 42/43 (1934) 9-10, 137-158; Tomáš Křoz: Die Gedenkbücher der Kaiserlichen Hofkammer im 17. und 18. Jahrhundert. In: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. Hgg. Josef Pauser [u. a.]. Wien/München 2004, 153-161.

³ Die Entstehung der „Hungarischen Resolutionsbücher“ wurde bisher von der Forschung nicht behandelt. Für Hinweise zum Quellentyp danke ich István Fazekas, Mitglied der Ungarischen Archivdelegation am Österreichischen Staatsarchiv in Wien.

⁴ Auf diese Funktion der Resolutionsbücher weist u. a. der Titel des Bandes 1260 der Hoffinanzprotokolle „Khay. Resolutiones, welche der khays. Hofkammer Norma et Directione dienlich“ hin.

⁵ Zu den Reformplänen Josephs II. Friedrich Walter: Die österreichische Zentralverwaltung. II. Abteilung. IV/2, 1: Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780-1792). Wien 1950.

zwar in den Ressortbereich der Wiener Hofkammer, doch wurden 1782 die ungarischen Kameralangelegenheiten aus dem Wirkungskreis der Kaiserlichen Hofkammer herausgenommen und der Ungarischen Hofkanzlei unterstellt.⁶ Im Impopulationsgeschäft gab es allerdings zahlreiche gemeinsame Angelegenheiten mit der Wiener Hofkammer innerhalb der 1782 vereinigten Böhmisches-Österreichischen Hofkanzlei und Hofkammer sowie Ministerialbankodeputation und vor allem mit dem Obersten Rechnungshof.⁷ Die meisten Direktiven im Bereich des Finanzwesens erhielten die Verwaltungsorgane in Ungarn nach 1782 von der Ungarischen Hofkanzlei, auch die des Herrschers wurden durch dieses zentrale Organ für die Länder der Stephanskronen weitergeleitet. Adressiert waren die Resolutionen bis Herbst 1785 an die Ungarische Königliche Kammer, danach fast ausschließlich an die Ungarische Königliche Statthaltereie, die zu einem mit Fachkompetenz ausgestatteten Ausführungsorgan der Wiener Direktiven ausgebaut und am 11. August 1785 mit der Ungarischen Kammer vereinigt wurde. Das staatliche Einwanderungs- und Ansiedlungswesen in Ungarn wurde weiterhin vom *Departamentum impopulationis*, jetzt innerhalb der vereinigten Statthaltereie, verwaltet.⁸

Jene sechs Bände der Resolutionsbücher von 1784 bis 1789,⁹ die Eintragungen zur Peuplierungspolitik der josephinischen Zeit beinhalten, lassen Ziele des absolutistischen Staates im Zusammenhang mit Aufgaben und Problemen der Verwaltung erkennen, die sich aufgrund der Vermehrung der Bevölkerung durch die grenzüberschreitende Migration von der Einwanderung bis zur Ansiedlung ergaben.

Ursache und zugleich Ziel habsburgischer Bevölkerungspolitik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts definierte einer der letzten großen Vertreter der österreichischen Merkantilisten, Joseph von Sonnenfels.¹⁰ Er begriff die Bevölkerung in seinem in den habsburgischen Erblanden 1769 zum Pflichtlehrbuch erhobenen Werk „Grundsätze der Staatspolizey“ als

⁶ Zu den ungarischen Verwaltungsreformen siehe noch immer István Nagy: *A Magyar Kamara 1686-1848*. Budapest 1971, hier insbesondere 238-287.

⁷ Innerhalb des Obersten Rechnungshofs war das Impopulationsgeschäft beim „Contirungs- und Buchführungs-Departement“ untergebracht; dort wurden auch die Zentralbücher der ungarischen Kameralgüter geführt. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Wien [ÖStA], Hofkammerarchiv [HKA], Finanzarchiv, Oberster Rechnungshof, Ungarische Abteilung, rote Nr. 60, E1, Kt. 128. In Wien wurde eine Hofmittelstelle der Kameralbuchhalterei der Ungarischen Königlichen Statthaltereie und des Wiener Universal-Kameralzahlamtes mit zwei Registratoren aufgestellt, wo man die ungarische Kolonistenkasse verwaltete, aus der die Reisegelder der Einwanderer ausbezahlt wurden. Vgl. ÖStA HKA, Hofresolutionsbücher [HB], Hungarisches Resolutionsbuch [HR], Bd. 16, Resolution vom 1. August 1785, fol. 244-246; 6. August, fol. 246-247; 6. Oktober 1785, fol. 318.

⁸ Győző Ember: *A. m. kir. Helytartótanács ügyintézésének a története 1724-1848*. Budapest 1940, 87.

⁹ ÖStA HKA HB HR, Bd. 15-20.

¹⁰ Vgl. zuletzt Joseph von Sonnenfels: *Grundsätze der Polizey*. Hg. Werner Ogris. München 2003.

Universalmittel, dem er die Fähigkeit zuschrieb, den Gesamtzweck des Staates, die »allgemeine Glückseligkeit«, erfüllen zu können.¹¹ Nach der Auffassung von Sonnenfels bestand, wie schon nach Meinung der Kameralisten Christian August Beck¹² und Johann Heinrich Gottlob Justi,¹³ eine Wechselwirkung zwischen der ständigen Vermehrung von Bedürfnissen und den Erwerbsmöglichkeiten, die dazu führte, daß eine immer größere Zahl von Arbeitskräften erforderlich wurde. Aus dieser größtmöglichen Menge an Bevölkerung ließen sich dann nicht nur die Verbesserung der landesfürstlichen Einkünfte, sondern auch Vorteile und Nutzeffekte für den Staat, wie äußere und innere Sicherheit, Machtpolitik oder allgemeiner Fortschritt ableiten.¹⁴ Sonnenfels definierte Staat und Gesellschaft als eine organische Einheit, in der sich das Ganze und seine Teile in einem Verhältnis gegenseitiger Nützlichkeit befänden. Diese Einheit werde vom aufgeklärten Monarchen verkörpert, der im Interesse der obersten Zielsetzung des Staates, der Förderung des Gemeinwohls, zu Eingriffen jeglicher Art verpflichtet sei.¹⁵ Joseph II. machte sich diese Gedanken über Staat, Gesellschaft und Monarch zu eigen und versuchte seine immer zahlreicheren Reformmaßnahmen während seiner zehnjährigen Alleinherrschaft in einer außergewöhnlichen Radikalität und in vollem Umfang – anfänglich gerade in Ungarn¹⁶ – umzusetzen. Treffend bezeichnete deshalb Derek Beales die josephinische Regierungsform als einen aufgeklärten Despotismus.¹⁷

Was bedeutete dieses Regierungsverständnis für die Praxis der Besiedlungspolitik? Eines der wichtigsten Betätigungsfelder des merkantilistisch denkenden Herrschers des 18. Jahrhunderts war die Errichtung einer Nationalökonomie im Sinne des Gemeinwohls. Seit 1762 strebte man im Habsburgerreich danach, ein einheitliches Wirtschaftsgebiet aus dem Konglomerat der unterschiedlich entwickelten Länder zu errichten. Ungarn

¹¹ Joseph von Sonnenfels: Grundsätze der Staatspolicey, Handlung und Finanzwissenschaft. I-III. Wien 1765-1776.

¹² Beck war Verfasser des naturrechtlichen Lehrstoffs für den Kronprinzen Joseph, den er auch unterrichtete. Vgl. *Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias*. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im deutschen Staats- und Lehnrecht. Hg. Hermann Conrad. Köln 1964.

¹³ Mit seinem Maria Theresia gewidmeten Werk „Staatswirtschaft“ legte Justi die Grundlagen der neuen österreichischen Staatswissenschaften. Vgl. Antal Szántay: Justi és Beck: kormányzati teóriák II. József kornyezetében. In: *Történelmi szemle* 26 (1994) 53-78. Zuletzt *Ders.: Regionalpolitik im alten Europa. Die Verwaltungsreformen Josephs II. in Ungarn, in der Lombardei und in den österreichischen Niederlanden 1785-1790*. Budapest 2005, 24.

¹⁴ Vgl. zuletzt Martin Fuhrmann: *Volksvermehrung als Staatsaufgabe? Bevölkerungs- und Ehepolitik in der deutschen politischen und ökonomischen Theorie des 18. und 19. Jahrhunderts*. Paderborn 2000, hier insbesondere Kapitel 1.

¹⁵ Siehe u. a. Josef Weidenholzer: *Der sorgende Staat. Zur Entwicklung der Sozialpolitik von Joseph II. bis Ferdinand Hanusch*. Wien [u. a.] 1985, insbesondere 17-26.

¹⁶ Lajos Hajdu: *A közzó szolgálatában. A jozefinizmus igazgatási és jogi reformjairól*. Budapest 1983.

¹⁷ Derek Beales: *Joseph II. und der Josephinismus*. In: *Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich*. Hgg. Helmut Reinalter, Harm Klueping. Wien [u. a.] 2002, 35-54.

fiel dabei wegen seiner natürlichen Gegebenheiten die Rolle des Agrarproduzenten zu.¹⁸ Die physiokratischen Elemente der josephinischen Wirtschaftspolitik,¹⁹ welche die Landwirtschaft als Grundlage der Ökonomie unterstrichen, verstärkten den Standpunkt des Monarchen, in Ungarn die Agrarkultur zu heben und die Agrarverfassung zu modernisieren, wofür er von den ungarischen Reformern besonders gelobt wurde.²⁰ Schon während seiner ersten Reise durch Ungarn, das Banat und Slawonien im Jahr 1768, die als Josephs Schlüsselerslebnis für die Kenntnis der Lage im ungarischen Teil der Monarchie zu verstehen ist,²¹ notierte der Mitregent, wie wenig das Land stellenweise bebaut und bevölkert sei.²² So war es nur allzu verständlich, daß er als Alleinherrscher die Nutzbarmachung der noch vorhandenen öden Allodial- und Prädialgründe für den Ackerbau anordnete.²³ Die Tatsache, daß die dazu benötigte Arbeitskraft hauptsächlich aus dem deutschen Ausland herangezogen wurde, folgte aus der fast einhundertjährigen Erfahrung, daß die deutschen Einwanderer gegenüber der alteingesessenen Bevölkerung im allgemeinen über die erwünschten Kenntnisse in der modernen Landwirtschaft und im Gewerbe verfügten.²⁴

¹⁸ Imre Wellmann: *A magyar mezőgazdaság a 18. században*. Budapest 1978; Zoltán Kaposi: *Magyarország gazdaságtörténete 1700-1830*. Pécs 1992.

¹⁹ Neuere Analysen zur josephinischen Wirtschaftspolitik fehlen sowohl in der deutschsprachigen als auch in der ungarischen Forschung. Von den älteren deutschen und ungarischen Arbeiten ist noch immer hervorzuheben Konrad Schünemann: *Die Wirtschaftspolitik Josephs II. in der Zeit seiner Mitregentschaft*. In: *Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung* 47 (1933) 13-56 sowie Róbert Braun: *II. József közigazdasági reformeszméi*. Arad 1900.

²⁰ So lobte etwa der evangelische Pfarrer, Schriftsteller und Pädagoge Sámuel Tessedik die in Ungarn im Interesse des Gemeinwohls eingeführten Reformen Josephs II. in seinem 1784 veröffentlichten Werk „Der Landmann in Ungarn, was er ist und was er sein könnte; nebst einem Plane von einem regulierten Dorfe“. Wegen des großen Erfolgs erschien das Werk wenig später auch in ungarischer Übersetzung: *A paraszt ember Magyar Országban, Mitsoda és mi lehetne; egy jó rendbe-szedett falunak rajzolatával egyetemben*. Pécs 1786, 8-13. Allerdings kritisierte Tessedik Josephs mit hohen Kosten verbundene Einwanderungspolitik, weil sie seiner Meinung nach den einheimischen Tagelöhnern keine Hilfe war.

²¹ Vgl. Krisztina Kulcsár: *II. József utazásai Magyarországon, Erdélyben, Szlavóniában és a temesi Bánságban 1768-1773*. Budapest 2004.

²² Besonders im südlichen Banat fielen Joseph II. wenig bevölkerte und für die extensive Landwirtschaft genutzte Gebiete auf. Am 28. April 1768 notierte er: »Das Land von Lugos bis Karansebes ist weniger angebaut, mehrentheils nur Waide für das Vieh oder Kukuruz Acker, auch sehr wenig impopuliert, der Grund ist auch nicht mehr so gut.« Einen Tag später schrieb er: »Das Land in dieser Gegend ist schier nicht bebaut, und wenig bevölkert, sondern besteht größtentheils in [...] Salaschen für das Vieh.« ÖStA, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Familienarchiv, Hofreisen, Kt. 2.

²³ Vgl. u. a. die königliche Resolution vom 11. April 1785: »[...] dass in den geistlichen Studien Fonds, und andern Güttern der aufgehobenen Klöster die allda befindliche öden Gründe, so wie auch die in selben befindliche Praedien, in so weit es ohne Nachtheil der nöthigen Vieh Zucht geschehen kann, mit neuen Ankömmlingen aus dem deutschen Reich bevölkert werden sollen [...]« ÖStA HKA HB HR, Bd. 16, fol. 106.

²⁴ Vgl. Márta Fata: *Von der Ansiedlung zur Auswanderung. Ein Beitrag zur sozialhistorischen Erforschung der Migration der Deutschen in Südosttransdanubien im 18. und 19. Jahr-*

In den Resolutionsbüchern findet sich keine theoretische Begründung der populationistischen Anordnungen der Zentralverwaltung. Lediglich in einer Abschrift vom 11. April 1785 ist von der Besiedlung öder Gründe und Prädien mit deutschen Reichseinwanderern zur »Beförderung des allgemeinen Besten« die Rede.²⁵ Dagegen spiegeln die Beschlüsse eine stark praxisorientierte und nützlichkeitsbezogene Besiedlungspolitik wider, die mit soliden finanziellen und organisatorischen Mitteln das bestmögliche Ergebnis zu erzielen beabsichtigte.

Eine Einwanderung deutscher Siedler nach Ungarn wurde im Frühling 1784 auf ausdrücklichen Wunsch Josephs II. in Fortsetzung der deutschen Einwanderung nach Galizien eingeleitet.²⁶ Bei der 1781 in Gang gesetzten galizischen Einwanderung ergaben sich schon ein Jahr später Schwierigkeiten, weil das Gubernium in Lemberg nicht in der Lage war, den unerwartet großen Strom von Kolonisten anzusiedeln.²⁷ Aufgrund der galizischen Erfahrung suchte man in Ungarn die Balance zwischen der Zahl der Immigranten, den natürlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen der zu besiedelnden Staatsgüter sowie der Leistungsfähigkeit des Staates zu bewahren, unter anderem durch die Festlegung der Zahl und der sozialen Zugehörigkeit der aufzunehmenden Einwanderer.²⁸ Zwar hat man schon in den am 23. April 1784 erlassenen Richtlinien neben der Ansiedlung von Bauern auch jene von *Inquilini* (Kleinhäuslern) und *Subinquilini* (Tagelöhnern) vorgesehen, die nach der Vorstellung der Wiener Zentralverwaltung eine neue Lohnarbeiterschicht hätten bilden müssen. Die Verdienstmöglichkeiten für diese soziale Unterschicht waren aber in Ungarn besonders in den Dörfern sehr begrenzt. Solange genug freie Plätze vorhanden waren, erteilten deshalb die ungarischen Kameralämter den Einwanderern in der Regel eine halbe, später immer öfter nur noch eine viertel oder achtel

hundert. In: Die Schwäbische Türkei. Lebensformen der Ethnien in Südwestungarn. Hg. Márta Fata. Sigmaringen 1997, 15-42, insbesondere 25; *Dies.*: Einwanderung und Ansiedlung der Deutschen (1686-1790). In: Land an der Donau. Hg. Günter Schödl. Berlin 1995, 90-196, insbesondere 195-196.

²⁵ ÖStA HKA HB HR, Bd. 16, fol. 106.

²⁶ Nachdem die 1781 für Galizien und Lodomerien eingeleitete Einwanderung wegen ungenügender Vorbereitung bereits 1783 ins Stocken geraten war, äußerte Joseph II. in einem Handschreiben vom 30. Juni 1783 den Wunsch der Umleitung der deutschen Einwanderung u. a. nach Ungarn, falls die Ungarisch-Siebenbürgische Hofkanzlei einen Bedarf anmelden sollte. Joseph plante die Umleitung vor allem auf Privatgüter, doch die ungarischen und siebenbürgischen Grundbesitzer zeigten nur wenig Interesse an der Ansiedlung deutscher Einwanderer. Das Gros der Einwanderer war somit auf den staatlichen Kameralgütern und aufgehobenen Klostersgütern auf staatliche Kosten unterzubringen. Die Einwanderung konnte im Frühling 1784 beginnen, nachdem die gemischte Kommission der ungarischen Stellen die Richtlinien der Einwanderung und Ansiedlung in Ungarn erarbeitet hatte. Oskar *Feldtänzer*: Joseph II. und die donauschwäbische Ansiedlung. Dokumentation der Kolonisation im Batscherland 1784-1787. München 1990, 19.

²⁷ Horst *Glassl*: Das österreichische Einrichtungswerk in Galizien (1772-1779). Wiesbaden 1975, 228-236.

²⁸ ÖStA HKA HB HR, Bd. 15, 23. April 1784, fol. 156-161; Bd. 17, 6. Februar 1786, fol. 103.

Bauernstelle. Ab 1786 mußten die Einwanderer schließlich immer häufiger ohne Grundbesitz als Inquilini mit einem kleinen Haus und Garten oder als Subinquilini ohne Haus und Garten als »Beiwohner bey anderen schon Angesiedelten« untergebracht werden, die »sich sodann durch Handarbeit ihren Unterhalt zu verschaffen hatten«.²⁹

Das soziale Problem drohte zu eskalieren, als Joseph II. auf Vorschlag seiner ungarischen Verwaltung am 10. Oktober 1785 anordnete, »daß man vorzüglich die Ansiedlung mit den im Lande bereits befindlichen Inwohnern, da ihre Unterbringung weniger kostet, und sie bereits das Climata gewohnt sind, zu befördern trachten solle«.³⁰ Die von den ungarischen Kameraladministrationen vor allem in Nord- und Zentralungarn eifrig geförderte Binnenkolonisation, diese einmalige Chance des sozialen Aufstiegs³¹ der einheimischen Agrarbevölkerung einerseits, und das kostspielige kaiserliche Programm der Ansiedlung deutscher Kolonisten andererseits gerieten nun in Konkurrenz zueinander.³² Es kam nicht selten vor, daß die Kameralbeamten die Ansiedlung deutscher Einwanderer – gewollt oder ungewollt – erschwerten, indem sie die Fertigstellung der Kolonistenhäuser verzögerten, die zur Wirtschaft zugesicherte Gerätschaft wie Wagen und Pflug sehr schlechter Qualität anfertigen ließen oder den Kolonisten das zugesicherte Vieh nicht vorschriftsmäßig in Natura übergaben, sondern in Bargeld ausbezahlten, weshalb die Einwanderer, denen die im Lande üblichen Viehpreise nicht bekannt waren, oft betrogen werden konnten.³³ Joseph II. ließ die Binnenkolonisation dennoch nicht einstellen, ordnete aber der Statthalterei ab April 1786 immer wieder mit Nachdruck an, die Ansiedlung »inländischer Insassen« zurückzuhalten und dagegen die Ansiedlung der bereits »mit empfindlichen Ararialkosten«³⁴ ins Land

²⁹ Ebenda, Bd. 17, 6. Juli 1786, fol. 513/10; 10. Juli 1786, fol. 479; 17. August 1786, fol. 549-550.

³⁰ Ein diesbezügliches Dekret wurde von Joseph II. bereits am 15. September 1785 verfaßt. Das Dekret von der Ungarischen Hofkanzlei an die Statthalterei wurde am 10. Oktober 1785 mitgeteilt. Ebenda, Bd. 16, 10. Oktober 1785, fol. 333-341. Unter den »Inländern« verstanden die allerhöchsten Anordnungen auch die vor Jahren eingewanderten deutschen Tagelöhner, die bei der Binnenkolonisation von den ungarischen Behörden jedoch oft nicht berücksichtigt wurden, so daß die Deutschen die Zentralverwaltung mit Bittschriften überhäuften. Vgl. z. B. ebenda, 31. Oktober 1785, fol. 350-351.

³¹ Die Binnenkolonisten erhielten ebenfalls mehrere Begünstigungen; so wurden ihnen unentgeltlich Hausgrund, Acker und Wiesen zugeteilt, das notwendige Baumaterial zum Hausbau gesichert und eine dreijährige Steuerfreiheit gewährt. Ebenda, 27. Oktober 1785, fol. 349.

³² Am 29. Mai wurde der Präsident der Statthalterei, Kristóf Graf Niczky angewiesen, im Interesse von 31 deutschen Familien aus Trochtelfingen einzugreifen, da »der Neutraer Cammeral Administrator gegen die so oft schon bekannt gemachte zielsetzliche allerhöchste Gesinnung die in Kolos bestandenen Agros desertos nicht zur Unterbringung dieser fremden Ankömmlinge verwendet, sondern solche unter die Ortseinsassen vertheilet habe [...]«. Ebenda, Bd. 17, 29. Mai 1786, fol. 364.

³³ Ebenda, 11. Juli 1786, fol. 512; 17. Juli 1786, fol. 513/1.

³⁴ Ebenda, 8. Mai 1786, fol. 338.

geholten deutschen Einwanderer zu begünstigen.³⁵ Der Grund für die gleichzeitige Zulassung von Einwanderung und Binnenkolonisation war neben dem Wunsch der Steigerung der Wirtschaftsleistung auch die Bestrebung nach dem Ausgleich des Verhältnisses zwischen Steuerzahlern und Steuerlast. Denn Steuern (Kontribution) mußten die Gemeinden auch nach den leeren Bauernsessionen bezahlen,³⁶ was in den unterbevölkerten Gebieten eine große finanzielle Last bedeutete. Durch die Ansiedlung von neuen Kontribuenten sollte das »natürliche Verhältnis« zwischen »Anzahl und Kräften der Untertanen« hergestellt werden.³⁷ Diesem Ziel sollte etwa die sinnvolle Erweiterung der Hutweiden in jenen Gebieten dienen, wo die Viehzucht mit Erfolg zu betreiben war.

Hauptmerkmal der josephinischen Besiedlungspolitik war ein allumfassender Staatsinterventionismus, wodurch sie sich von der vormaligen habsburgischen Besiedlungspraxis grundlegend unterschied. Dem Prinzip des aufgeklärten Absolutismus zufolge war die Bevölkerungsvermehrung eine Staatsaufgabe, die des Einsatzes des Staates in allen Lebensbereichen von der Gesetzgebung über die Verwaltung, das Gesundheits- und Fürsorgewesen bis hin zur Kirche bedurfte. Joseph II. verfolgte dieses Ziel viel konsequenter als seine Mutter, Maria Theresia, und definierte bereits in seiner Denkschrift von 1766 die beiden wirksamsten und unerläßlichsten Mittel der Peuplierungspolitik: zweckmäßige Vorkehrungen und Geld.³⁸ In einem Handbillet an den ungarischen Kanzler Ferenc Esterházy vom 1. Mai 1784 hob er drittens die effektive Verwaltung hervor.³⁹

Die aus Vertretern der Statthalterei und der Ungarischen Hofkammer 1783 gebildete *Commissio politico cameralis mixta* erarbeitete in einer fast

³⁵ Ebenda, 10. April 1786, fol. 277; 18. April 1786, fol. 301.

³⁶ Ebenda, Bd. 16, 5. April 1785, fol. 101. Zum Begriff und Inhalt der »Contribution« János Poór: *Adók, katonák, országyűlések 1796-1811/12*. Budapest 2003, vor allem 105-127.

³⁷ ÖStA HKA HB HR, Bd. 17, 30. Juni 1786, fol. 417. Vgl. *Szántay*: Regionalpolitik, 249.

³⁸ In der Denkschrift vom 2. Januar 1766 über den Zustand der österreichischen Monarchie mit umfassenden Reformüberlegungen brachte Joseph II. die „Populationistik“-Theorie der Kameralisten zum Ausdruck und erörterte die Peuplierung im Zusammenhang mit der Rekrutierung: »Les recrues dans l'étranger, il faut les pousser avec toute la vigueur imaginable, et tout argent pour cet usage est bien employé. Non seulement je prendrais de grands hommes, mais même des petits, femmes, enfants, enfin tout ce qui est homme. J'en choisirais ce qui est capable à servir dans les troupes. Les autres, je les employerais utilement à peupler comme colons mes provinces. Car non seulement l'Hongrie a besoin d'hommes, mais la Bohême et la Moravie en manquent. Pour cet util établissement j'instruirais tous mes chefs dans les pays, et en ferais un de mes plus grand soins, car par des bons arrangements et de l'argent on peut facilement venir à bout de ce grand ouvrage.« Abgedruckt in: *Maria Theresia und Joseph II. Ihre Correspondenz sammt Briefen Joseph's an seinen Bruder Leopold. III: 1778-1780*. Hg. Alfred Ritter von Arneth. Wien 1868, 335-661.

³⁹ Joseph II. schrieb im Zusammenhang mit einer notwendigen Volkszählung in Ungarn: »Es ist ein erwiesener Satz, dass die vermehrte Menschen-Anzahl auch die Glückseligkeit, den Reichtum und das Ansehen eines Staates vermehret, nun kann eine solche Vermehrung nur durch gute Anstalten in allen Theilen der Verwaltung entspringen [...].« Zitiert nach Henrik Marczali: *Magyarország története II. József korában. I-III*. Budapest 1882-1888, hier III, 524.

einjährigen Beratung die Richtlinien für die Einwanderung und Ansiedlung deutscher Siedler in Ungarn anhand des galizischen Musters.⁴⁰ Wie dort war auch in Ungarn der Staat Hauptträger und Begünstigter der Einwanderung neuer Arbeitskräfte. Die Privatansiedlung konnte nur eine nebeneordnete Rolle spielen, da die deutsche Einwanderung vom ungarischen Komitatsadel als ein Mittel der vermeintlichen Germanisierungsbestrebungen Josephs II. bewertet wurde.⁴¹ Wie in Galizien wurden auch in Ungarn laut der am 16. April 1784 vorgelegten und von Joseph II. am 23. April genehmigten „Richtschnur“ einem jeden Einwanderer eine Wohnung, Wirtschaftsgeräte, zwei Ochsen, zwei Pferde und eine Kuh zugesichert. Die Ansiedler wurden von der Kontribution und jeder Abgabe zehn Jahre lang befreit. Handwerker erhielten 50 Gulden zur Anschaffung der benötigten Werkzeuge, außerdem wurde ihnen kostenlos das Bürger- und Meisterrecht gewährt.⁴² Dennoch gab es in Ungarn immer wieder Angesiedelte, die um die Weiterwanderung nach Galizien ersuchten, entweder aus familiären Gründen oder in der Hoffnung, dort bessere Bedingungen vorzufinden.⁴³ Die Zentralverwaltung ordnete jedes Mal die strikte Ablehnung der Weiterwanderung an und ging streng gegen geflüchtete Ansiedler vor.

Ebenso strikt wollte man bei der Auswanderung der Untertanen aus dem habsburgischen Luxemburg nach Ungarn durchgreifen. Das am 3. Oktober 1785 erlassene Auswanderungsverbot aus Gebieten der österreichischen Niederlande⁴⁴ war eine logische Folge von Josephs Peuplierungspolitik, die zugleich einen festen Bestandteil der habsburgischen Hausmachtspolitik bildete. Darauf weist das bereits am 10. August 1784 erlassene Verbot Josephs als Kaiser hin, das die Auswanderung aus dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation in das mit den Ländern des Kaisers in keiner Verbindung stehende Ausland untersagte, wofür Joseph II., bisher als Verfechter der aufgeklärten und freiheitlichen Gedanken gefeiert, Kritik

⁴⁰ *Feldtänzer* 21.

⁴¹ Der ungarische Adel erachtete nicht nur die Tatsache, daß sich Joseph II. als ungarischer König nicht krönen ließ, als verfassungswidrig. Er fühlte sich durch die ab 1784 eingeführten Reformen, so auch durch jene, welche die deutsche Amts- und Unterrichtssprache betrafen, in seinem Selbstgefühl tief verletzt und leistete Widerstand, wo er nur konnte. Vgl. Lajos *Hajdu*: II. József igazgatási reformjai Magyarországon. Budapest 1982; Horst *Haselsteiner*: Joseph II. und die Komitate Ungarns. Herrscherrecht und ständischer Konstitutionalismus. Wien 1983. Zuletzt *Szántay*: Regionalpolitik, 56.

⁴² ÖStA HKA HB HR, Bd. 15, 23. April 1784, fol. 156-161.

⁴³ Im Juli 1785 stellten acht in der Marmarosch angesiedelte deutsche Familien den Antrag, nach Galizien weiterziehen zu dürfen, da sie mit der erhaltenen halben Bauernsession, die in der Marmarosch 20 Joch Acker betrug, nicht zufrieden waren. Ebenda, Bd. 16, 16. August 1785, fol. 264. Die Ablehnung begründete man einerseits damit, daß die Ansiedler »mit Beurbarung einer halben Ansässigkeit einen hinlänglichen Ackerbau erhalten« hätten, andererseits betonte man, »dass diese Familien für Gallizien um so weniger annehmen werden können, als dieses Land nicht nur bereits dergestalt mit so vielen Ansiedlern überschwemmt ist, dass eine gewisse Menge derselben bis nun noch nicht wirklich angesiedelt werden konnte [...]«. Ebenda, 9. September 1785, fol. 273.

⁴⁴ Ebenda, 3. Oktober 1785, fol. 319-320.

zuteil wurde.⁴⁵ Doch mit dieser geschickten Formulierung wurde erreicht, daß die mit dem Heiligen Römischen Reich zwar in keiner rechtlichen Verbindung, aber durch die Person des Kaisers als ungarischer König in Verbindung stehenden östlichen Gebiete des Habsburgerreiches vom Auswanderungsverbot nicht betroffen wurden. Daß Joseph II. die Auswanderung der Luxemburger nach Ungarn dennoch untersagte, begründete man mit der überaus großen Anzahl der dortigen Auswanderer.⁴⁶ Um den luxemburgischen Untertanen die Auswanderungslust zu nehmen, wurde ihnen nicht nur die Auswanderung verboten, sondern man verweigerte ihnen auch die den nach Ungarn einwandernden Kolonisten zustehenden Begünstigungen. Außerdem wurde den bereits angesiedelten Familien aufgetragen, ihre Freunde und Anverwandte in der Heimat vom Auswanderungsverbot zu benachrichtigen.⁴⁷

Die gewünschte Steuerung der Einwanderung und Ansiedlung der Untertanen wurde nicht so sehr mit Verordnungen erreicht, die ja mehr als Handlungsrahmen für die Verwaltung dienten, sondern hauptsächlich mit Disziplinierungsmitteln wie Begünstigung oder Bestrafung. So erhielt die Statthalterei am 6. Juli 1786 die Anweisung, den württembergischen Einwanderer Jakob Frick, der von dem Reichsresidenten der Wiener Regierung in Rottenburg am Neckar, Hofrat und hohenbergischem Landvogt Franz von Blank, als überaus tüchtiger und mit ziemlich viel Barschaft versehener Mann geschildert wurde, möglichst schnell und ganz nach seinem eigenen Wunsch unterzubringen. Der Grund der Bevorzugung war die Erklärung des Auswanderers, weitere reiche Familien zur Auswanderung nach Ungarn überreden zu wollen.⁴⁸ Dagegen wurden nicht erwünschte Einwanderer zurückgewiesen und ihrem Schicksal überlassen, wie etwa am 30. Juni 1786 eine Gruppe von Reichseinwanderer, »da sie mit den zur Ansiedlung nötigen Eigenschaften nicht versehen, auch auf blooses Ungefähr gekommen [seien]«. ⁴⁹

Der Lenkung und Kontrolle der Migration diene auch das Reisegeld, das nach der „Richtschnur“ von 1784 in einer bis dahin in Ungarn nicht praktizierten Form gewährt wurde. Die Ansiedler erhielten in Wien zwei Gulden pro Kopf, einen weiteren Gulden in Pest und schließlich einen vierten Gulden an ihrem Bestimmungsort als Wegzehrung. Die Zentralverwaltung achtete deshalb genau auf die Einhaltung des Systems und weitete es auch auf die Einwanderung in Privatherrschaften aus. So wurde die gleiche Summe an Reisegeldern auch Ansiedlern in Privatherrschaften aus der Kasse der Ungarischen Kammer ausbezahlt, um diese Form der An-

⁴⁵ Vgl. die anonyme Schrift *Ein Vertheidiger des Volks an Kaiser Joseph den Zweyten in Betreff seiner Auswanderungs-Verordnung, seiner verschiedenen Reformen*. Dublin 1785.

⁴⁶ ÖStA HKA HB HR, Bd. 16, 3. Oktober 1785, fol. 319-320.

⁴⁷ Ebenda.

⁴⁸ Ebenda, Bd. 17, 6. Juli 1786, fol. 480.

⁴⁹ Ebenda, 30. Juni 1786, fol. 407.

siedlung für die deutschen Einwanderer attraktiver zu machen und damit die staatliche Kolonisation zu entlasten.⁵⁰

Die Zentralverwaltung mußte nicht nur bei der Steuerung der Migration, sondern auch bei der Ansiedlung häufig eingreifen, um zugesicherte Begünstigungen wie Haus und Gerätschaft für alle Ansiedler einheitlich im angekündigten Rahmen gewährleisten zu können. Besonders oft hatte sich die Zentralverwaltung mit der Fertigstellung der Kolonistenhäuser zu beschäftigen, weil die ungarischen Kameralämter allgemein langsam⁵¹ und teuer⁵² arbeiteten. So waren die nach einem einheitlichen Plan errichteten, aus einem Zimmer, einer Kammer, Küche und Stallung bestehenden Häuser bis zur Ankunft der Kolonisten in den meisten Fällen nicht fertiggestellt. Die Einwanderer mußten deshalb in den auf den Kron-, Kameral-, Religionsfonds- und Studienfondsgütern stehenden Schlössern und Mairhöfen untergebracht⁵³ oder bei Alteingesessenen für einen vom Ärar gezahlten Schlafkruzer einquartiert⁵⁴ werden. Die fehlenden Unterkünfte verteuerten das Ansiedlungsgeschäft, weil sie auch die Bestellung der Felder verzögerten, wodurch die Neuankömmlinge – ebenfalls auf Kosten des Ärars – noch lange durch Austeilung von einem halben Metzen Getreide für einen Erwachsenen und einem viertel Metzen für ein Kind pro Monat sowie mit 20 Kreuzer Bargeld für einen Erwachsenen und einem viertel Kreuzer für ein Kind pro Tag versorgt werden mußten.⁵⁵ Eigeninitiative in Form des Hauskaufs durch reiche Einwanderer oder in Form der Mitarbeit eingewanderter Handwerker am Bau der Kolonistenhäuser⁵⁶ und an der Herstellung der für die Kolonisten vorgesehenen Gerätschaft wurde deshalb mit Steuerbegünstigungen beziehungsweise Bezahlung gefördert.⁵⁷

⁵⁰ Am 6. Februar 1786 teilte man der Statthalterei mit: »Da bei eintreffenden Sommer einer grösseren Anzahl fremder Reichs Einwanderer auf hiesigen Sammelplatz sich melden dürfte, als für d. J. vorgeschriebenes Massen unterzubringen möglich seyn wird, und daher auch mehrere aus diesen sich der Ansiedlung bei Privaten werden fügen müssen. So haben S. Mayest. bewilliget, daß diesen Familien gleich jenen, welche auf Cameral Gütern ihr Unterkommen erhalten, ohne Unterschied, wie bishero das Reisegeld verabreicht werden darf.« Ebenda, fol. 103-104.

⁵¹ Vgl. u. a. die Resolutionen ebenda, 22. Mai 1786, fol. 365; 12. Juni 1786, fol. 397.

⁵² In der Batschka wurde der Bau eines Kolonistenhauses mit 191 Gulden veranschlagt (ebenda, Bd. 16, 28. Februar 1785, fol. 56-57). 1785 betrug aber die Baukosten für ein Bauernhaus im allgemeinen 504 Gulden und 6 Kreuzer, die des Hauses eines *Inquilini* 315 Gulden 19 Kreuzer, was von der Zentralverwaltung als »übertrieben« bezeichnet wurde. Vgl. ebenda, 21. September 1785, fol. 387.

⁵³ Ebenda, 21. Juli 1785, fol. 224-225.

⁵⁴ Ebenda, 1. September 1785, fol. 269-270.

⁵⁵ Ebenda, 14. Juli 1785, fol. 208-210.

⁵⁶ So wurde die Somborer Kameraladministration am 16. November 1784 wegen ihrer beim Hausbau »begangenen Sorglosigkeit« gemahnt und aufgefordert, die Einwanderer, »worunter 130 zu dem Häuser Bau wohl anwendbaren Familien sich befinden, sowohl bey diesen Ansiedlungs-, als auch sonstigen Cameralbauarbeiten« zu beschäftigen. Ebenda, Bd. 15, 16. November 1784, fol. 539. Vgl. auch ebenda, Bd. 17, 11. Juli 1786, fol. 462-463.

⁵⁷ Ebenda, Bd. 17, 13. Juli 1786, fol. 513/24^{1/2}.

Untätigkeit und Müßiggang sollten nach Ansicht Josephs bei den hohen Kosten des Ansiedlungsgeschäfts unbedingt vermieden werden.⁵⁸ Überhaupt wurden Ansiedler wie auch Beamte, die dem staatlichen Unternehmen in irgendeiner Form Schaden zufügten, zur Verantwortung gezogen. So ordnete man am 27. Oktober 1785 die Bestrafung eines 18jährigen Kolonisten in Gyertyános (*Cărpiniș*, Komitat Hunyad) »zu einem einleuchtenden Beyspiel«⁵⁹ an, weil er das auf Kosten des Ärars gebaute Haus seiner Familie unvorsichtigerweise in Brand gesteckt hatte. Bestraft wurde auch der Vater des Täters, Wilhelm Ochs, dem man Nachlässigkeit bei der Tat seines Sohnes nachwies. Zugleich erging die Anordnung, alle Kolonisten, die die vorgeschriebene Feuerordnung mißachteten, »unter Bedrohung körperlicher, jedoch mässiger Straffe nachdrücklichst anzubehelfen«.⁶⁰

Ein weiteres Themenfeld der Ansiedlung stellten die Krankenversorgung und die Fürsorge für Waisen dar. Im Sinne der populationistischen Ideen ließ Joseph II. ein umfassendes Versorgungsprogramm erstellen.⁶¹ Aus dem Etat der Rentamtskassen der Kameraladministrationen sollten kranke Ansiedler von den örtlichen Chirurgen verarztet, im Notfall im Krankenhaus gepflegt und mit den nötigen Medikamenten ohne Entgelt versorgt werden.⁶² Besondere Aufmerksamkeit galt den Kindern als den künftigen Produzenten des Staates. Die gebärenden Kolonistenfrauen sollten von Hebammen betreut werden; deshalb sollte, wo Kolonisten in größerer Zahl angesiedelt wurden, wie im Banat oder in der Batschka, die Zahl der Hebammen nach Möglichkeit vergrößert werden.⁶³ Verwaiste Kolonistensäuglinge wurden bei »Saugmüttern« in Preßburg (*Pozsony*, heute *Bratislava*) für 30 Gulden pro Jahr in Pflege gegeben.⁶⁴ Die Anordnung an die Statthalterei vom 11. Februar 1786 stellte in diesem Zusammenhang nicht die sonst oberste Priorität genießende Sparsamkeit in den Vordergrund, sondern hob hervor, »die gute Pflege dieser Kinder sich angelegen siegen [zu] lassen«.⁶⁵

Im Vergleich zu der etwa einhundertjährigen habsburgischen Praxis wies die josephinische Besiedlungspolitik neue Merkmale auch in der konfessionellen Frage auf. So lehnte Joseph II. entsprechend seines Toleranz-

⁵⁸ Ebenda.

⁵⁹ Ebenda, Bd. 16, 27. Dezember 1785, fol. 444.

⁶⁰ Ebenda.

⁶¹ Katalin *Kapronczay*: Kameralizmus, felvilágosodott abszolútizmus, orvosi rendészet. Joseph von Sonnenfels államigazgatási modelljének egészségpolitikai vonatkozásai a XVIII. századi Habsburg Birodalomban. In: *Lege artis medicinae* 1998/8, 384-388.

⁶² ÖStA HKA HB HR, Bd. 16, 7. Februar 1785, fol. 44.

⁶³ Im Banat wurden in mehreren Kreisen eigene Hebammen gegen Bezahlung von 80 Gulden und die Zusicherung von unentgeltlichem Quartier angestellt. Ebenda, 6. Oktober 1785, fol. 323.

⁶⁴ Ebenda, Bd. 17, 11. Februar 1786, fol. 102.

⁶⁵ Ebenda.

ediktes das Prinzip der Trennung der Bevölkerung nach Religion und Sprache ab und beendete die damit einhergehende Zwangsumsiedlung der alteingesessenen Bevölkerung.⁶⁶ Auch wenn der Monarch mit den Dorfregulierungsplänen für die gestreut liegenden wallachischen Häuser unter dem Gesichtspunkt der zweckmäßigen Nutzung der Hutweiden und der öffentlichen Sicherheit durchaus einverstanden war,⁶⁷ betonte er die Notwendigkeit, stets auf Freiwilligkeit und Zustimmung der Untertanen bei diesen Plänen zu achten. So wurde auch Antal Graf Jankovich, königlicher Kommissar im Banat, im Zusammenhang mit seinem 1785 eingereichten Plan für die bessere Einrichtung des Banats an dieses Prinzip erinnert.⁶⁸ Viel Wert legte die Wiener Regierung auf Unterricht und Seelsorge in der Muttersprache der Kolonisten besonders dort, wo sie in größerer Zahl angesiedelt wurden.⁶⁹ In diesem Sinne wies man die Batschkaer Kameraladministration in Sombor (*Zombor*) am 19. März 1786 darauf hin, daß die Bezahlung der lutherischen und reformierten Prediger in den neu errichteten Kolonistendörfern so lange aus der Staatskasse zu erfolgen habe, bis die Kolonisten in der Lage wären, ihre Prediger aus eigenen Mitteln zu bezahlen.⁷⁰ Am 6. März 1788 erging an die Administration der Beschluß, für Kinder beider Konfessionen eine deutsche Normalschule mit zwei Klassen, einer lutherischen und einer reformierten, zu errichten.⁷¹ Die sich auch hierin zeigende religiöse Toleranz war für viele Ansiedler – etwa aus der Pfalz – ein wichtiger Einwanderungsgrund.⁷² Im Somborer Kameralbezirk, wo mehrere neue deutsche Dörfer entstanden, begann man auch mit dem Bau von Kirchen auf Staatskosten, der allerdings wegen der hohen Impopulationskosten am 31. August 1786 eingestellt werden mußte, so daß schließlich die Anordnung erging, nur noch die im Bau befindlichen Gotteshäuser fertig zu stellen.⁷³

Joseph II., der die veraltete ungarische Verwaltung durchgreifend zu modernisieren suchte, war bestrebt, auch die Besiedlungsverwaltung effizienter zu gestalten und, wie er schrieb, »dieses ganze dem Staat zu wich-

⁶⁶ Ebenda, Bd. 16, 4. Juli 1785, fol. 210-212.

⁶⁷ Ebenda.

⁶⁸ Ebenda.

⁶⁹ So wurden etwa in den Banater Ortschaften Lippa (*Lipova*), Lugosch (*Lugos, Lugoj*), Rekasch (*Temesrékás, Recaş*) und Werschetz (*Versec, Vršac, Vârşet*), in denen eine große Zahl von Kolonisten eingewandert war, auf Staatskosten eigene Schullehrer angestellt und die unentbehrlichen Schuleinrichtungen, darunter ein Schulgebäude, angeschafft. Ebenda, 3. März 1786, fol. 146. Die Resolution vom 12. Juni 1786 befahl, auch dort, wo die Pfarrer und Seelsorger der deutschen Sprache nicht kundig seien, die Ankömmlinge in der Seelsorge gehörig zu versehen. Ebenda, Bd. 17, 12. Juni 1786, fol. 397.

⁷⁰ Ebenda.

⁷¹ Ebenda, Bd. 19, 6. März 1788, fol. 57.

⁷² Johann *Eimann*: Der deutsche Kolonist oder die deutsche Ansiedlung unter Kaiser Joseph II. in den Jahren 1783 bis 1787 absonderlich im Königreich Ungarn in dem Bácsér Comitat. Pest 1822.

⁷³ ÖStA HKA HB HR, Bd. 17, 31. August 1786, fol. 525.

tige Geschäft« nicht »ohne Ordnung und Systeme«⁷⁴ zu leiten. Deshalb verlangte er schon 1784 die Einführung von Impopulationsjournalien, welche die Zahl der Siedler erfassen und nach Kriterien wie Beruf, Alter und Konfession katalogisieren sollten. Da der Kaiser nach seinem Selbstverständnis als »erster Diener des Staates« bemüht war, »die Behörden im Lande mit deutlichen Belehrungen zur Ausführung« zu versehen,⁷⁵ verlangte er für sich eine Reihe von Informationen über Stand und Fortgang des Ansiedlungsgeschäfts, so am 30. Dezember 1785 über kranke und verstorbene Ansiedler und verwendete Heilungskosten,⁷⁶ am 28. Januar 1786 über den Stand der Unterbringung der Kolonisten⁷⁷ oder am 26. Juni 1786 einen täglichen Ausweis über die in Wien abgefertigten Kolonisten.⁷⁸ Für den umgekehrten Informationsweg von oben nach unten ließ er wiederum am 7. August 1786 das schon für Galizien erprobte Manipulationssystem einführen.⁷⁹ Das Ziel der kontinuierlichen statistischen Erfassung des Ansiedlungswesens war, richtige Handlungsmaximen einerseits für die Hofstellen, andererseits für die Beamten vor Ort zu formulieren und somit die Ansiedlung, deren Kosten sich insgesamt auf vier Millionen Gulden belaufen, möglichst ohne größere Rückschläge durchzuführen. Auch wenn Josephs Vorschriften der effizienten Verwaltung dienten, belastete die von Jahr zu Jahr zunehmende Informations- und Berichterstattungspflicht den meist ungenügend qualifizierten Beamtenapparat in den Komitaten und Distrikten beziehungsweise Kameraladministrationen, wodurch die Tabellen und Ausweise für den geplanten Zweck oft unbrauchbar waren. Dies wiederum löste beim Kaiser Mißfallen aus.

Im Rahmen dieses in sehr kurzer Zeit – zwischen 1784 und 1787 – abgewickelten ungarischen Ansiedlungsgeschäfts wurden 7.600 Familien auf Staatskosten untergebracht, 4.833 Häuser gebaut, 29.130 Joch Ackerfeld und 31.013 Stück Vieh ausgeteilt.⁸⁰ Damit stellte dieses Projekt eines der sowohl finanziell als auch verwaltungstechnisch gesehen größten und erfolgreichsten staatlichen Unternehmen der josephinischen Ära dar. Die Durchführung der Besiedlung war nicht zuletzt deshalb erfolgreich, weil Joseph II. eine den absolutistisch regierenden Landesfürsten auch sonst eigene, stark disziplinierende Regierungsmethode sowohl gegenüber seinem Beamtenapparat als auch den Untertanen gegenüber einsetzte. Das Ansiedlungsgeschäft erfüllte somit neben dem Hauptziel der Bevölkerungsvermehrung auch andere Aufgaben. So trug es einerseits zur Hebung

⁷⁴ Ebenda, 28. Januar 1786, fol. 58-60.

⁷⁵ Ebenda.

⁷⁶ Ebenda, Bd. 16, 30. Dezember 1785, fol. 445.

⁷⁷ Ebenda, Bd. 17, 28. Januar 1786, fol. 58-60.

⁷⁸ Ebenda, 26. Juni 1786, fol. 428-429.

⁷⁹ Ebenda, 7. August 1786, fol. 514-515.

⁸⁰ Karl von Czoernig: *Ethnographie der österreichischen Monarchie*. III. Wien 1857, 70-71.

der Professionalität der Staatsverwaltung am Ende des 18. Jahrhunderts bei, andererseits unterstützte es die Sozialdisziplinierung der Untertanen.

Die „Hungarischen Resolutionsbücher“ gewähren – trotz ihrer nicht nachvollziehbaren Auswahl an Aktenstücken – einen guten Einblick in die wichtigsten Themenfelder der josephinischen Besiedlungspolitik und lassen deren Ziele und Merkmale aus der Sicht der Zentralverwaltung und noch mehr aus jener des Herrschers erkennen. Die Anordnungen und Vorschriften zeugen von einer systematisch organisierten Besiedlungspolitik als Verwaltungstätigkeit zur Vermehrung der Arbeitskraft und schließlich zur Schaffung des Wohlstandes des Staates. Die meisten Rückschläge mußte das Ansiedlungsgeschäft nicht wegen fehlender Ziele und Planung erfahren, sondern wegen der Kluft zwischen den hohen Ansprüchen des Herrschers und seinem nur langsam nachziehenden Beamtenapparat.⁸¹ Dieser Gegensatz zwischen dringenden, in vielen Fällen übereilten Modernisierungswünschen von oben und begrenzten Möglichkeiten auf der unteren Ebene stellt zugleich eines der Hauptmerkmale der josephinischen Ära dar.

⁸¹ Vgl. u. a. Waltraud *Heindl*: *Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848*. Wien 1991; *Szántay*: *Regionalpolitik*.